

Es ist daher möglich, daß die Zurechnungsunfähigkeit nur partiell Vorgelegen haben kann. Sie kann z. B. hinsichtlich einer mehr „abstrakten“ Tat (wie Urkunden Vernichtung nach § 241 StGB) verneint werden, hinsichtlich einer mehr „konkreten“ Tat (wie Gewaltdelikten verschiedener Art) aber bejaht werden.

¶

Da es schließlich bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit immer um die Verantwortlichkeit für eine bestimmte einzelne Tat geht, muß die Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat oder noch exakter zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Tat einschließlich der Phase der Entschlußfassung und weiteren Willensaktivität gegeben sein, wenn die Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen sein soll. Lag sie zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so tritt keine Verantwortlichkeit ein, auch wenn der Handelnde später die Zurechnungsfähigkeit wiedererlangt. War der Täter zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig und wird er erst danach zurechnungsunfähig, so ist strafrechtliche Verantwortlichkeit im Prinzip zwar gegeben, jedoch ist die Vollstreckung bzw. der Vollzug einer Strafe gegenüber Zurechnungsunfähigen sinnlos, so daß in solchen Fällen vornehmlich auf eine medizinische Behandlung zu orientieren ist.<sup>169</sup>

#### 52.6.2.2. Die biologischen Bedingungen der Zurechnungsunfähigkeit

Das Strafrecht geht bei der Regelung der Zurechnungsunfähigkeit davon aus, daß normale, gesunde Menschen von einem bestimmten Alter an im Prozeß der Herausbildung der Persönlichkeit die Zurechnungsfähigkeit erwerben, wobei vorausgesetzt ist, daß der Mensch in der Kommunikation mit anderen gestanden hat, so daß er die verhaltensfordernde Funktion sozialer Normen zu erfassen, zu erleben und sein Verhalten danach zu bestimmen gelernt hat. Er müssen daher außerordentliche Bedingungen Vorgelegen haben, die die normalerweise als gegeben vorausgesetzte Zurechnungsfähigkeit aufgehoben haben.

Diese Bedingungen sieht das Strafrecht in einer zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung (§ 15 Abs. 1 StGB).

Auf Grund dieser Bedingungen muß der Täter unfähig gewesen sein, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens entscheiden zu können.

Mit der *Störung der Geistestätigkeit* sind die verschiedenartigsten Störungen der Psyche des Menschen gemeint, die sich auf die Entscheidungstätigkeit eines Menschen auswirken können. Es geht hier nicht allein um Störungen in der Erkenntnisfähigkeit, sondern auch um Störungen in anderen Bereichen, wie z. B. der Fähigkeit zur Selbstkontrolle, zur Hemmung von triebhaften Regungen usw. Solche Störungen können dauerhafter oder auch zeitweiliger Natur sein.

So kann z. B. eine Gehirnerschütterung zum zeitweiligen Verlust der Zurechnungsfähigkeit führen, die mit der Heilung des Verletzten wiederhergestellt wird.

<sup>169</sup> Vgl. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (GBl. I S. 273).